

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1967

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	17. 10. 1967	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers	184
232	7. 10. 1967	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln	184
51	6. 10. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	184
7129	17. 10. 1967	Sechste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen)	184

20302

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts
für den Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 17. Oktober 1967

Auf Grund des § 67 S. 2 und des § 68 Abs. 3 S. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 68 des Landesbeamtengesetzes sowie die Befugnis, von einem Richter oder Beamten gemäß § 67 des Landesbeamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, werden den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 184.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich,
Landkreis Köln**

Vom 7. Oktober 1967

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich vom 26. April 1965 (GV. NW. S. 120) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1967

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhaase

— GV. NW. 1967 S. 184.

51

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1
des Unterhaltssicherungsgesetzes**

Vom 6. Oktober 1967

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes — USG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1966 (GV. NW. S. 260), wird wie folgt geändert:

Nr. 10 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1967

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1967 S. 184.

7129

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Errichtung und Betrieb von Aufbereitungsanlagen
für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teer-
splittanlagen)**

Vom 17. Oktober 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen, die vom Immissionsschutzgesetz erfaßt werden.

§ 2

Einrichtung und Betrieb der Anlagen

(1) Die Trockentrommeln müssen mit einer Einrichtung zur Entstaubung der Abgase versehen werden. Die Entstaubungseinrichtung muß so ausgelegt sein, daß die Einhaltung des in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Reingasstaubgehaltes bei allen zu erwartenden Rohgasstaubgehalten gewährleistet ist; sie muß mindestens für einen Rohgasstaubgehalt von 150 g pro Normalkubikmeter feuchtes Gas ausgelegt sein.

(2) Die Abgase müssen durch einen Schornstein von mindestens 12 m Höhe über dem Erdboden abgeleitet werden; § 4 des Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Einrichtungen zur Ableitung der Abgase müssen so bemessen sein, daß die Abgase bei allen Betriebszuständen nur an der Schornsteinmündung austreten.

(3) Die sonstigen Staubquellen (Übergabestationen an Förderbändern, Klassieranlagen und ähnliche Einrichtungen) müssen abgekapselt und an eine Einrichtung zur Entstaubung der Abluft angeschlossen sein.

§ 3

Auswurfbegrenzung

(1) Der Staubgehalt der gereinigten Abgase (§ 2 Abs. 1) darf die Werte des in der Anlage wiedergegebenen Diagramms nicht überschreiten.

(2) Der Staubgehalt der gereinigten Abluft (§ 2 Abs. 3) darf höchstens 150 mg pro Normalkubikmeter Abluft betragen. Wird die Abluft gemeinsam mit den Abgasen entstaubt, so ist der höchstzulässige Abgasstaubgehalt für die gesamte Abgasmenge nach Maßgabe des Abs. 1 zu bestimmen.

§ 4

Messungen

(1) Anlagen nach § 1 dürfen nach ihrer erstmaligen Errichtung oder wesentlichen Veränderung erst betrieben werden, wenn durch eine Messung festgestellt worden ist, ob bei Beachtung der für die Anlage aufgestellten Bedienungsanweisungen die in § 3 vorgeschriebene Auswurfbegrenzung gewährleistet wird. Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde kann eine solche Messung anordnen, wenn sie aus einem vom Betreiber nicht zu verantwortenden Umstand unterblieben ist.

(2) Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Wiederholung der Messung nach Ablauf von 5 Jahren anordnen. Sie können eine solche Messung auch vor Ablauf von 5 Jahren anordnen, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und die letzte Messung nicht ausreicht, um beurteilen zu können, ob die Einhaltung der in § 3 vorgeschriebenen Auswurfbegrenzung gewährleistet ist.

(3) Der Betreiber der Anlage hat eine vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle mit der Messung zu beauftragen. Diese Stelle erteilt über ihre Feststellungen eine Bescheinigung, die der Betreiber der Anlage auf Verlangen der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde vorzulegen hat.

§ 5

Geräuschbegrenzung

(1) Anlagen nach § 1 sind so zu errichten und zu betreiben, daß das von der Anlage ausgehende Geräusch, gemessen am nächstgelegenen, dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude außerhalb des Betriebsgeländes, einen Schallpegel von 55 Dezibel (A) — dB(A) — tagsüber und von 40 Dezibel (A) — dB(A) — nachts nicht überschreitet. Dies gilt nicht, soweit die genannten Gebäude in Industriegebieten (§ 9 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 — BGBl. I S. 429), Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung) oder im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) liegen. § 4 des Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Als Nachtzeit im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 5 Abs. 1 oder einer Anordnung auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits betrieben worden sind, mit folgender Maßgabe:

- a) § 2 Abs. 1 ist erst ab 1. Juli 1970 anzuwenden;
- b) bis zum 1. Juli 1970 darf abweichend von § 3 Abs. 1 der Reingasstaubgehalt das eineinhalbfache der Werte des in der Anlage wiedergegebenen Diagramms betragen; § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) und b) gilt nicht, sobald die Anlage wesentlich verändert wird.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1967

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

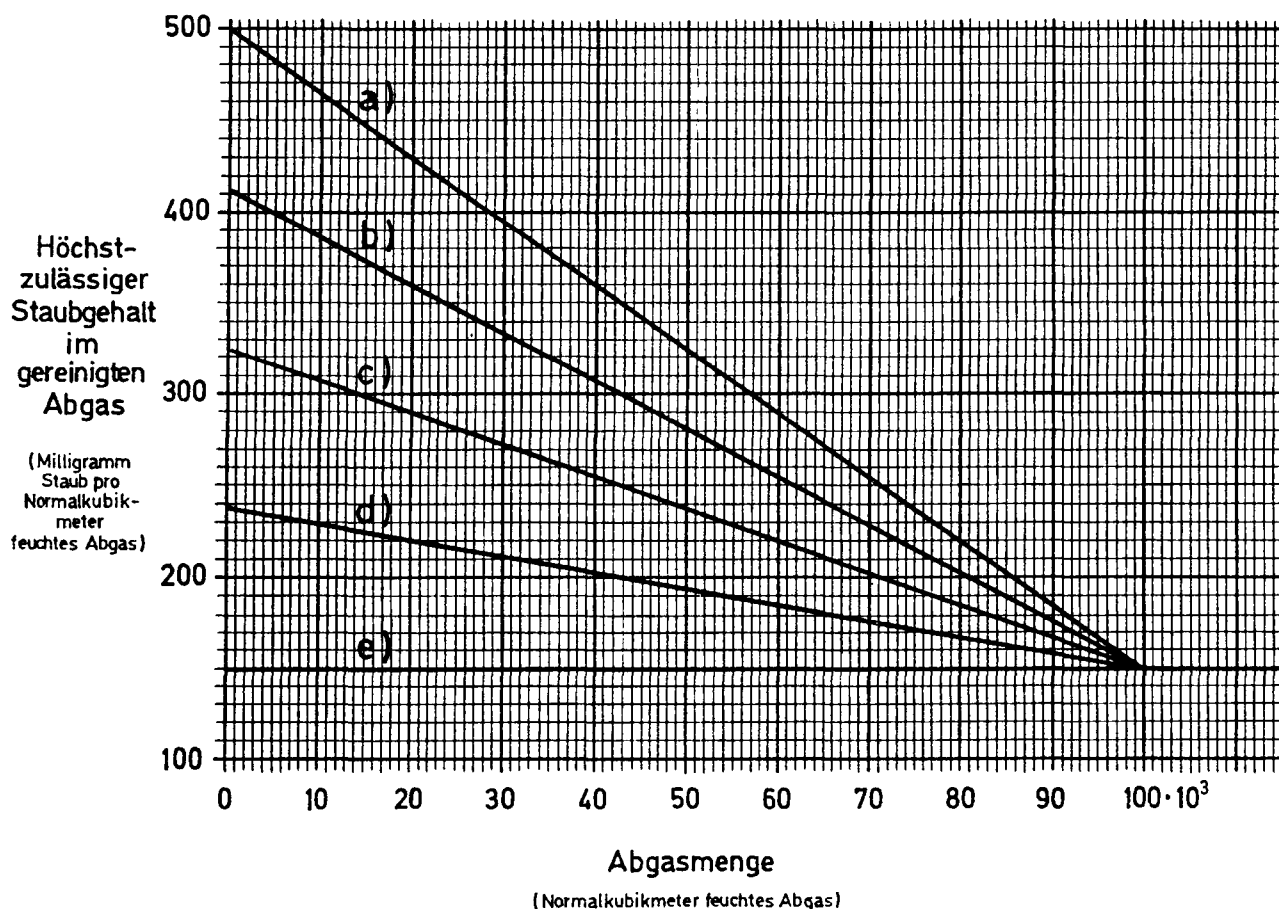
(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
F i g g e n

Anlage

zu § 3 Abs. 1 der Sechsten
Verordnung zur Durchführung
des Immissionsschutzgesetzes



Im vorstehenden Diagramm beziehen sich die Geraden a) bis e) auf den Rohgasstaubgehalt im Abgas, und zwar:

- Gerade a): mehr als 120 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas
- Gerade b): mehr als 90 bis 120 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas
- Gerade c): mehr als 60 bis 90 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas
- Gerade d): mehr als 30 bis 60 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas
- Gerade e): bis 30 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas

Die Gerade a) ist auch maßgebend für die Auslegung der Entstaubungsanlage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz der Verordnung (150 Gramm Staub pro Normalkubikmeter feuchtes Abgas).

— GV. NW. 1967 S. 184.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.